

STADT BAD WURZACH

Landkreis Ravensburg

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

vom 22.02.2021

Reg.-Nr. 047.01

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der ersten Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat am 22.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bekanntmachungsart

- (1) Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Bad Wurzach erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.bad-wurzach.de, soweit sondergesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Stadt Bad Wurzach, Büro Bürgermeisterin, Marktstraße 16, 88410 Bad Wurzach während den üblichen Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Unter Angabe der Bezugsadresse werden Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen gegen Kostenerstattung zugesandt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt zu Bauleitplänen im Amtsblatt (Bürger- und Gästeinformation) sowie ergänzend durch die Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1.
- (4) Die öffentlichen Bekanntmachungen treten am Tag nach ihrer Einstellung ins Internet in Kraft, wenn nichts anderes bestimmt ist. Das Datum der Bereitstellung ist deshalb bei der Bekanntmachung anzugeben. In den Fällen des Absatzes 3 gilt als Tag der Bekanntmachung der Tag nach dem Erscheinungstag des Amtsblatts.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bad Wurzach in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 25.02.1991 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Bad Wurzach, den 22.02.2021

Alexandra Scherer
(Bürgermeisterin)